

(LG Ellwangen)

Von: Graf, Maurice (LG Ellwangen)
Gesendet: Donnerstag, 26. Februar 2026 10:37
An: [REDACTED] (LG Ellwangen)
Betreff: WG: Landgericht Ellwangen - Zivilverfahren gegen R. Kiesewetter wegen Feststellung u.a.
Anlagen: Verfahrensübersicht.pdf

Von: Graf, Maurice (LG Ellwangen)
Gesendet: Mittwoch, 14. Januar 2026 09:50
An: [REDACTED]

Betreff: Landgericht Ellwangen - Zivilverfahren gegen R. Kiesewetter wegen Feststellung u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des großen medialen Interesses insbesondere an den Parteivertretern im Verfahren eines X-Users gegen den Bundestagsabgeordneten Kiesewetter habe ich Ihnen eine unvollständige Übersicht mit vormaligen Verfahren am Landgericht unter Beteiligung der Rechtsanwälte Markus H. und in einem Fall Alexander B. erstellt.

Die Klarnamen der Beteiligten sowie die Hintergründe der Streitigkeiten sind auf google.de ohne Weiteres auffindbar, weswegen auf nähere Einzelheiten verzichtet wurde.

Am Freitag würde ich Ihnen im Laufe des Tages dann die Entscheidung der 2. Zivilkammer in Sachen Kiesewetter mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Maurice Graf
Richter am Landgericht
als Pressesprecher



Baden-Württemberg

Landgericht

Ellwangen

Landgericht Ellwangen
Marktplatz 6 und 7
73479 Ellwangen (Jagst)
Telefon (0 79 61) 81-████

Internet: <http://www.landgericht-ellwangen.de>



I. Antragstellerin (vetr.d. H. legal) ./ Agnes S.-Z. (vertr.d. RA B.)

Sachverhalt: Die Antragstellerin hatte die seinerzeitige Bundestagsabgeordnete im Februar 2023 auf X als „Alte weisse Bestie“ bezeichnet und wurde deshalb zur Unterlassung sowie zur Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten aufgefordert. Sie begehrte beim Landgericht Ellwangen Prozesskostenhilfe für eine Klage u.a. auf Feststellung, dass der Politikerin der im Schreiben des Rechtsanwalts Alexander B. vom 23.02.2024 gegen die Klägerin geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung einer Äußerung nicht zusteht.

Entscheidung des Landgerichts: Mit rechtskräftigem Beschluss des Landgerichts vom 31.05.2024 wurde der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot. Dies deshalb, weil das Landgericht für die beabsichtigte Klage sachlich unzuständig gewesen wäre.

Entscheidungsgründe kostenlos abrufbar unter:

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001629703>

II. Markus H. (vertr.d. H.legal) ./ Detlev B. (nicht anwaltlich vertreten)

Sachverhalt: Der Antragsgegner veröffentlichte Anfang Januar 2023 die Unterschrift des Klägers auf www.coronadeppen.de. Der Antragsteller beantragte deshalb eine einstweilige Unterlassungsverfügung.

Entscheidung des Landgerichts: Mit Beschluss des Landgerichts vom 26.01.2023 wurde dem Antragsgegner unter Androhung von Ordnungsmitteln untersagt, die Unterschrift des Antragstellers öffentlich zugänglich zu machen. Der Streitwert wurde dabei aufgrund des hohen Missbrauchspotentials infolge der Veröffentlichung der Unterschrift des Antragstellers als einer der Schlüsselfiguren der sog. Querdenkerbewegung auf 10.000,00 EUR festgesetzt.



Entscheidungsgründe kostenpflichtig abrufbar auf beck online unter GRUR-RS 2023, 32849

Gründe der Rechtsmittelinstanz (OLG Stuttgart) kostenlos abrufbar unter:

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001566006>

III. Markus H. (vetr.d. H. legal) ./ Prof. Dr. Karl L.

Sachverhalt: Klage des Markus H. gegen den damaligen Gesundheitsminister auf Unterlassung der vorgeblich unwahren Tatsachenbehauptung „Und zusätzlich geht es darum, weshalb eine Minderheit der Gesellschaft eine nebenwirkungsfreie Impfung nicht will, obwohl sie gratis ist und ihr Leben und das vieler anderer retten kann“. Zur Begründung führte der Kläger an, dass es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen handeln würde, da Impfungen weder nebenwirkungsfrei noch gratis noch lebensrettend seien.

Entscheidung des Landgerichts: Die Klage wurde vom Landgericht mit Urteil vom 19.10.2022 rechtskräftig abgewiesen, da es sich nicht um unwahre Tatsachenbehauptungen, sondern um eine zulässige Meinungsäußerung handelt.

Entscheidungsgründe kostenlos abrufbar unter:

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001529310>

IV. Markus H. (vetr.d. H. legal) ./ Joachim J. (vetr.d.d. RA S.)

Sachverhalt: Der Busunternehmer und X-User Joachim J. bezeichnete den Kläger mehrfach auf X u.a. als Wixxer und Vollidiot. Der Kläger verlangte deshalb Unterlassung sowie Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 25.000,00 EUR.

Entscheidung des Landgerichts: Mit teilweise rechtskräftigem Urteil des Landgerichts vom 13.12.2023 wurde entschieden, dass der Kläger anlassbezogen u.a. wie folgt bezeichnet werden durfte:



- Volksverhetzer
- Rechtsextremer Verschwörungsrechtsverdreher
- Antisemitischer Verschwörungsfaschist
- Verschwörungsidiot
- Demokratiefeind
- Winkeladvokat
- Terrorist
- Reichsbürger
- Betrüger
- CoronaLeugner
- Hassprediger

Unzulässig war hingegen u.a. die Bezeichnung des Klägers als

- Wixxer
- Frauenschläger
- Vollidiot, wenn wie vorliegend nahezu anlasslos geschehen

Ein Schmerzensgeldanspruch des Klägers u.a. aufgrund der unzulässigen Bezeichnung als Wixxer und Frauenschläger wurde mit folgender Begründung abgelehnt:

„Dabei ist zu sehen, dass der Kläger selbst seit Jahren nahezu täglich mit der Verbreitung von ketzerischen Tweets, perfiden Falschinformationen und an Absurdität kaum zu übertreffenden Verschwörungsmaythen aller Art (u.a. zum Coronavirus, zur Corona-Schutzimpfung, zum Judentum, zum Klimawandel, zum Ukrainekrieg etc.) Reaktionen insbesondere in sozialen Medien geradezu



provoziert und auf diese Weise auch den Beklagten zu den zu unterlassenden Äußerungen veranlasst hat. Wer wie der Kläger dermaßen offensiv austeilt, hat in der Regel auch entschädigungslos einzustecken.“

Entscheidungsgründe kostenlos abrufbar unter:

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001565873>

Das OLG Stuttgart als Berufungsgericht hat mit Urteil vom 13.11.2024 – 4 U 85/24 u.a. entschieden, dass der Kläger auch nahezu anlasslos als „Vollidiot“ bezeichnet werden durfte und das Urteil des Landgerichts im Übrigen größtenteils bestätigt.

Entscheidungsgründe kostenlos abrufbar unter:

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001593983>

Der Kläger hat hiergegen zum sog. Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingereicht, d.h. das Urteil des OLG Stuttgart ist noch nicht vollumfänglich rechtskräftig. Die Nichtzulassungsbeschwerde (vgl. § 544 ZPO) wird beim Bundesgerichtshof unter dem Az. VI ZR 399/24 geführt.